

Der Stadtverordnetenvorsteher



**S T A D T
RÖDERMARK**
Gemeinsam eins

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Mahuletz
Telefon: 06074 911312
E-Mail: gremien@rodermark.de
18. Januar 2023

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
13. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
am **Dienstag, 07.02.2023, um 19:30 Uhr.**
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Wahl der stellvertretenden Schriftführung der Stadtverordnetenversammlung
Vorlage: VO/0005/23
- TOP 5 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark - 16. Änderung -
Vorlage: VO/0010/23
- TOP 6 Gesamtabchluss 2021
Vorlage: VO/0009/23
- TOP 7 Finanzierung Neubau Kita Bethanien Diakonissen Stiftung Lessingstraße (II)
Vorlage: VO/0002/23

- TOP 8 Investitionsprogramm 2023 - 2026
Vorlage: VO/0006/23
- TOP 9 Haushaltsplan 2023
Vorlage: VO/0004/23
- TOP 10 Antrag des Stadtverordneten Jochen K. Roos: "Ruhige und sichere Stadt"-
Bürgerbescheid zur Verkehrsentlastung Urberach
Vorlage: AfD/0280/22
- TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts-
und Suchtpräventionsprogrammes (Neufassung 2. Version)
Vorlage: SPD/0333/22

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez.
Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

gez.
Sandra Mahuletz
Schriftührerin

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro	Vorlage-Nr: VO/0005/23 AZ: Datum: 04.01.2023 Verfasser Mah
Wahl der stellvertretenden Schriftführung der Stadtverordnetenversammlung	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
16.01.2023	Magistrat
07.02.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 61 HGO ist über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift zu fertigen.

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2021 wurde Frau Sandra Mahuletz zur Schriftführerin sowie Frau Susanne Morian und Herr Günter Bihn zur/zum stellvertretenden Schriftführer/in gewählt.
Bedingt durch die Versetzung in den Ruhestand von Herrn Günter Bihn ist ein/e Nachfolger/in als stellvertretende Schriftführung zu bestellen.
Aus § 61 Abs. 2 HGO ergibt sich, dass die Bestellung durch Wahl zu erfolgen hat.
Für die Wahl gilt § 55 Abs. 3 HGO. Es kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Es wird empfohlen, die Aufgaben der stellvertretenden Schriftführung neben Frau Susanne Morian an Herrn Magistratsdirektor Matthias Ritter zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Als weiterer stellvertretender Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung wird Herr Magistratsdirektor Matthias Ritter gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0010/23 AZ: Datum: 11.01.2023 Verfasser Ritter / Morian
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark - 16. Änderung -	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i>	
16.01.2023 Magistrat	
26.01.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
07.02.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Mit dieser Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung eine Änderung und Aktualisierung der Hauptsatzung in zwei Punkten vorgeschlagen.

1) Aktualisierung des § 7 der Hauptsatzung

§ 7 der Hauptsatzung regelt die öffentliche Bekanntmachung im Rechtssinn. Die Formulierungen sollen aus Gründen der Rechtsicherheit an die Regelungen der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst werden. Bei der Aktualisierung stehen Gesichtspunkte der Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit und der Bürgerinformation im Vordergrund. Es wurde hierzu bereits dargelegt, dass Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen etc. auch weiterhin nachrichtlich im Internet bereitgestellt werden. Rechtsverbindlich soll aber zur Rechtssicherheit nur die Bekanntmachung über die Zeitung verbindlich sein. Eine reine Information über das Internet würde keine wesentlichen Kosten sparen, da weiterhin ein Hinweis in einer Zeitung erfolgen müsste. Die beabsichtigten Änderungen wurden bereits vorab im Magistrat vorgestellt und auch im Ältestenrat vorgestellt. Die Begründungen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Zusammenfassend sollen die öffentlichen Bekanntmachungen verpflichtend im „Neuen Heimatblatt Rödermark“ erfolgen. Zusätzlich sollen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich auf der städtischen Homepage eingestellt werden. Die Einladungen zu den Sitzungen der städtischen Gremien werden wie bisher in den in der Satzung definierten Aushangkästen rechtsverbindlich bekanntgemacht. Auch hier erfolgt eine zusätzliche nachrichtliche Information über die Internetseite und Presseankündigungen.

2) Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 der Hauptsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 50 Abs. 1 HGO bestimmte Angelegenheiten auf den Magistrat übertragen. Diese Angelegenheiten werden, in Anlehnung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, in § 2 Abs. 3 definiert.

Bereits heute ist zur Sicherstellung der kurzfristigen Handlungsfähigkeit bei gewöhnlichen Grundstücksgeschäften der Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,- EUR auf den Magistrat delegiert. Dieser Wert wurde trotz der erheblichen Steigerungen der Grundstückspreise in den vergangenen Jahren nicht angepasst. Aufgrund der gestiegenen Grundstückswerte ist die Handlungsfähigkeit des Magistrates beim kurzfristigen Erwerb von Grundstücken inzwischen aber erschwert. Im Interesse der stetigen Stadtentwicklung (Erwerb von Flächen zur Gebietsentwicklung, Erwerb von Ausgleichsflächen) sollte der in § 2 Abs. 3 NR. 3 festgelegte Betrag von 50.000,- EUR auf 150.000,- EUR erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollte der in § 2 Abs. 3 Nr. 4 festgelegte Betrag über die Ausübung des Vorkaufsrechtes ebenfalls von derzeit 50.000,- EUR auf 150.000,- EUR angehoben werden.

Andere Kommunen im Kreis Offenbach haben diese Anpassung an die geänderten Verhältnisse in ihrer Hauptsatzung bereits vollzogen.

Alle Änderungen der Hauptsatzung erfordern nach § 6 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark – 16. Änderung – wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage

- Synopse zur Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und der geplanten Änderungen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – 16. Änderung

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Rödermark</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><i>Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben</i></p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall 	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Rödermark</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><i>Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben</i></p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall 	<p>Aufgrund der gestiegenen Grundstückswerte ist die Handlungsfähigkeit des Magistrates beim kurzfristigen Erwerb von Grundstücken im Interesse der Stadtentwicklung erschwert. Der Betrag sollte auf 150.000,00 € angehoben werden.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall,</p> <p>5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.</p> <p>6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden</p>	<p>4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,</p> <p>5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.</p> <p>6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden</p>	<p>Hiervon ist ebenfalls die Ausübung des Vorkaufsrechtes betroffen.</p> <p><i>§ 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO: Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde können, sowie gesetzlich nicht etwas anders bestimmt ist, entweder nur in einer oder mehrerer örtlich verbreitenden, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, in einem Amtsblatt oder im Internet erfolgen.</i></p>

§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>mit Abdruck in der Wochenzeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO)</p> <p>„Neues Heimatblatt Rödermark“</p> <p>öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite (im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO) der Stadt Rödermark unter</p> <p>www.roedermark.de</p> <p>bereitgestellt und durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.</p>	<p>mit Abdruck in der Zeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO)</p> <p>„Neues Heimatblatt Rödermarkt“</p> <p>öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>und auf der Internetseite (im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO) der Stadt Rödermark unter</p> <p>www.roedermark.de</p> <p>bereitgestellt und durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.</p>	<p>Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in den Erläuterungen zur Mustersatzung klargestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung alternativ in einer Zeitung oder im Internet erfolgen müssen. Die Stadt muss also im Einzelnen definitiv festlegen, welche Bekanntmachungsform sie wählt.</p> <p><i>§ 5 a Abs. 1 BekanntmachungsVO Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Abgabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde hat in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die Bekanntmachung im Internet ... hinzuwiesen.</i></p> <p>Zusätzlich sollen die öffentlichen Bekanntmachungen – wie bislang üblich – parallel zum Abdruck einer Zeitung auf der städtischen Internetseite nachrichtlich für alle Bürger zugänglich eingestellt werden. Dies ist und bleibt für die Stadt selbstverständlich. Rechtsverbindlich ist jedoch nur die Bekanntmachung im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.</p>

§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>Sitzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17 2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8 	<p>Sitzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält. bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17 2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8 3. Bürgertreff Waldacker, Goethestraße 39 4. Messenhausen, Grünanlage Urberacher Straße / Ecke Hohestraße 5. Bulauweg, (seitlich Bulauweg 1) 	<p>Zur Minimierung des Umfangs der amtlichen Bekanntmachungen sollen die Ladungen zu den Sitzungen weiterhin ausschließlich in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht werden. Freitags erfolgt natürlich die Information über das Ratsinformationssystem.</p> <p>Es sollte gemäß den Vorgaben der BekanntmachungsVO eine Anschlagtafel pro Ortsbezirk (gemäß Kommentierung je Ortsteil) vorgehalten werden.</p>

§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.</p> <p>Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Rödermark unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im „Neuen Heimatblatt Rödermark“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse sowie auf den Aushang in den in Abs. 2 genannten</p>	<p>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.</p> <p>Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Rödermark unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im „Neuen Heimatblatt Rödermark“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse sowie auf den Aushang in den in Abs. 2 genannten</p>	<p>Streichung gemäß der Änderung in Abs. 1. Um die Kenntnisnahme möglichst vielen Bürgern zu ermöglichen, sollen die öffentlichen Bekanntmachungen <u>zusätzlich nachrichtlich</u> auf der städtischen Internetseite veröffentlicht werden.</p>

§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>Bekanntmachungskästen nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.</p> <p>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus-hängt.</p> <p>(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen</p>	<p>Bekanntmachungskästen nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.</p> <p>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus-hängt.</p> <p>(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen</p>	

§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden. Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt.</p> <p>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>	<p>bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese</p>	<p>Die Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes sieht zur Erlangung einer höheren Rechtssicherheit zusätzlich die Bezeichnung des Gebäudes vor.</p> <p>Aufnahme einer neuen Regelung – gemäß Empfehlung in der Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes.</p>

§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist.</p>	<p>Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen. (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt</p> <p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.</p>	<p>Genauere Bezeichnung des Auslegungsortes zur Erlangung einer höheren Rechtssicherheit.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie</p>	<p>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie</p>	<p>Aufnahme einer zusätzlichen Regelung – gemäß Empfehlung in der Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt	nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt	

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBL. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

16. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskauf-verträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,
 5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 *Öffentliche Bekanntmachungen*

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO),

„Neues Heimatblatt Rödermark“

öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17
2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8
3. Bürgertreff Waldacker, Goethestraße 39
4. Messenhausen, Grünanlage Urberacher Straße / Ecke Hohestraße
5. Bulauweg, (seitlich Bulauweg 1)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- 3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.
Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen. (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Hauptsatzung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2	§ 5 Abs. 1 bis 4
§ 2 Abs. 1, 2, 4 und 5	§ 6 Abs. 1 bis 4
§ 3	§ 6 a
§ 4 Abs. 1 und 2	§ 8

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzbuchhaltung	Vorlage-Nr: VO/0009/23 AZ: Datum: 10.01.2023 Verfasser Jäger, Simone
Gesamtabchluss 2021	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
16.01.2023	Magistrat
26.01.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.02.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112a HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet, einen Gesamtabchluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Wie alle Kommunen ist sie verpflichtet, ihre vollständigen Erträge und Aufwendungen, auch die der ausgegliederten Bereiche, wie z.B. Eigenbetriebe, auf den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres abzubilden. Gleiches gilt für alle Vermögenswerte sowie kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Gesamtabchluss 2021 wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 02. Dezember 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Gesamtabchluss 2021 weist einen Gesamtbilanzgewinn in Höhe von 1.319.187,16 Euro aus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 02. Dezember 2022 versehenen Gesamtabchluss 2021 gemäß § 114 HGO fest.

Die Entscheidung nach § 114 Abs. 1 Satz 1 HGO über die Entlastung des Magistrates ist nicht erforderlich, da diese bereits mit den geprüften Einzelabschlüssen 2021 erfolgte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Gesamtabschluss 2021

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 2	Vorlage-Nr: VO/0002/23 AZ: Datum: 03.01.2023 Verfasser Arne Breustedt
Finanzierung Neubau Kita Bethanien Diakonissen Stiftung Lessingstraße (II)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 09.01.2023 Magistrat 26.01.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.02.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Mit Vorlage VO/0012/21 wurde beschlossen, für die Bethanien-Diakonissen-Stiftung (BDS) ein Investitionsfondsdarlehen in Höhe von 1,7 Millionen Euro für den Neubau der Kita Lessingstraße zu beantragen und zu den Konditionen weiterzureichen, die der Stadt Rödermark von der WI-Bank gewährt werden. Das Darlehen wurde beantragt, von der WI-Bank an die Stadt Rödermark überwiesen aber noch nicht an die BDS, die den Betrag bis heute vereinbarungsgemäß vorfinanziert hat, ausgezahlt.

Der Bau der Kita ist mittlerweile abgeschlossen. Die Einrichtung hat den Betrieb bereits aufgenommen.

Der Finanzierungsplan zu geplanten 4.000.000 € Baukosten (Kostenschätzung Stand Februar 2021) sah bisher wie folgt aus:

800.000 € Eigenmittel Bethanien Diakonissen Stiftung
820.395 € Zuwendung Bund
679.605 € Zuwendung Stadt
1.700.000 € Investitionsfondsdarlehen

Mittlerweile liegen die abschließenden Kenntnisse über die Gesamtkosten, die auf Grund der allgemeinen Baupreisentwicklung gestiegen sind, vor. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf 4.607.872,63 Euro. Davon sind 11.780,05 Euro für ein Windspiel im Eingangsbereich, das die BDS selber bezahlt, abzuziehen, so dass insgesamt Kosten in Höhe von 4.595.792,58 Euro angefallen sind. Im Vergleich zu den im Finanzierungsplan veranschlagten Kosten fehlen somit knapp 600.000 Euro.

Zwischen den Beteiligten war von vorneherein vereinbart, dass sofern Mehrkosten beim Bau der Kita entstehen, diese Mehrkosten nur durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden können, das entweder von der BDS oder der Stadt Rödermark aufzunehmen ist. In beiden Fällen werden die Finanzierungskosten Bestandteil der von der Stadt Rödermark zu zahlenden Miet- und Nebenkosten.

Um die Kosten möglichst gering zu halten, wird vorgeschlagen, dass die Stadt Rödermark ein Kommunaldarlehen aufnimmt (derzeit 20 Jahre etwa 3,55 % Zinsen jährlich) und dieses zu gleichen Konditionen an die BDS weitergibt. Die Zinsen würden sich in diesem Fall um rund ein Prozent unter denen bewegen, die von der BDS verhandelt werden könnten. Die vorzunehmende Tilgung würde nicht auf das aus dem Ergebnishaushalt zu erwirtschaftende Kontingent angerechnet, da die BDS die Tilgung erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zur Abdeckung der Mehrkosten bei der Finanzierung der Kita der Bethanien-Diakonissen-Stiftung ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 0,6 Millionen Euro aufzunehmen und dieses Darlehen zu gleichen Konditionen an die BDS weiterzugeben.

Die Darlehensaufnahme ist im Haushaltsplan 2023 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, es sind zusätzliche 0,6 Millionen Euro im Haushaltsplan 2023 zur Finanzierung der Kita vorzusehen. / 04.01.2023 KL

Anlagen

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0006/23 AZ: Datum: 09.01.2023 Verfasser Isabel Kleinhanß
Investitionsprogramm 2023 - 2026	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
16.01.2023	Magistrat
24.01.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
25.01.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
26.01.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.02.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß Ziffer 2 der Hinweise zur Anwendung der haushaltrechtlichen Vorschriften zu § 97 der Hessischen Gemeindeordnung ist für das Investitionsprogramm ein gesonderter Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Das Investitionsprogramm 2023 bis 2026 wird den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und ist dem Haushalt 2023 als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm der Stadt Rödermark für den Planungszeitraum 2023 bis 2026. Mögliche Veränderungen aus Änderungslisten und Anträgen fließen in das Investitionsprogramm ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

Investitionsprogramm 2023 - 2026

Investitionsprogramm 2023 - 2026

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Fachbereich 1								
1-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Organisation	0	-1.800	-1.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
1-1-01K	EDV-Anschaffungen Organisation	0	-5.310	-5.330	0	-680	-680	-680
1-1-02K	Büroausstattung FB 1	-3.087	-4.300	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
1-1-031K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalwesen	0	-5.000	-9.500	0	0	0	0
1-1-03K	EDV-Anschaffungen Personalwesen	-3.536	-3.705	-9.260	0	-5.260	-5.260	-5.260
1-1-04K	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	0	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
1-1-05K	EDV-Anschaffungen Frauenbeauftragte	0	0	0	0	0	0	0
1-1-06K	EDV-Anschaffungen Personalrat	0	-288	-325	0	-325	-325	-325
1-2-01K	EDV-Anschaffungen Recht	0	-660	-680	0	-680	-680	-680
1-2-02K	EDV-Anschaffungen Pressestelle	0	-1.038	-750	0	-750	-750	-750
1-2-031K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Ortsgericht	0	0	0	0	0	0	0
1-2-03K	EDV-Anschaffungen Ortsgericht	0	0	0	0	0	0	0
1-2-04K	EDV-Anschaffungen Schiedsstellen	0	-660	-680	0	-680	-680	-680
1-2-05K	EDV-Anschaffungen Archiv	0	-288	-325	0	-325	-325	-325
1-2-06K	EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste	0	-288	-665	0	-665	-665	-665
1-2-07E	Zuwendung Erwerb von E-Bikes	0	50.000	0	0	0	0	0
1-2-07K	Anschaffung von e-bikes	0	-50.000	0	0	0	0	0
1-3-01K	EDV-Anschaffungen Gremien-Büro	0	-1.085	-1.165	0	-1.165	-1.165	-1.165
1-3-02K	EDV-Anschaffungen Stavo	0	-360	-320	0	-320	-320	-320
1-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen TUI	-5.494	-82.400	-34.767	-150.000	-184.767	-34.767	-34.767
1-4-01K	EDV-Anschaffungen TUI	-7.934	-352.768	-127.950	0	-127.950	-127.950	-127.950
1-4-02K	EDV-Anschaffungen Kommunikationsdienste	0	-288	-650	0	-650	-650	-650
1-5-01E	Investitionserlöse aus Verkauf Grabnutzungsrechte	435.416	290.000	290.000	0	290.000	290.000	290.000
1-5-01K	EDV-Anschaffungen Standesamt	-288	-1.150	-1.330	0	-1.330	-1.330	-1.330
1-5-20K	Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Ober-Roden	-1.038	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
1-5-21K	Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden	-77.270	-67.000	-118.500	0	-37.500	-80.000	-100.000
1-5-30K	Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Urberach	-1.038	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
1-5-31K	Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Urberach	-53.550	-83.695	-41.500	0	-22.500	-10.000	-10.000
1-6-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgerbüro	-171	-2.900	0	0	0	0	0
1-6-01K	EDV-Anschaffungen Bürgerbüro	-3.364	-8.408	-19.149	0	-8.908	-8.908	-8.908
Fachbereich 2								
2-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Finanzen/Controll.	-1.062	0	0	0	0	0	0

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
2-1-01K	EDV-Anschaffungen Finanzen/Controlling	-8.301	-2.598	-2.720	0	-2.720	-2.720	-2.720
2-1-02K	Büroausstattung FB 2	-3.758	-4.080	-1.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
2-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Finanzbuchhaltung	0	-1.800	-11.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
2-2-01K	EDV-Anschaffungen Finanzbuchhaltung	-4.667	-2.268	-2.365	0	-2.365	-2.365	-2.365
2-3-01K	EDV-Anschaffungen Steuern	-1.211	-905	-1.020	0	-1.020	-1.020	-1.020
Fachbereich 3								
3-1-01K	EDV-Anschaffungen Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	-1.011	-2.565	-3.130	0	-3.130	-3.130	-3.130
3-1-02K	Büroausstattung FB 3	-4.538	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
3-1-04K	Ausstattung für Dienst- und Schutzkleidung	-2.000	-5.000	-5.000	0	0	0	0
3-1-05K	Investitionen im Rahmen der Corona-Pandemie	-274.575	0	0	0	0	0	0
3-1-06K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk	0	0	-9.500	0	0	0	0
3-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Verkehr	-230	-1.200	0	0	0	0	0
3-2-01K	EDV-Anschaffungen Verkehr	-230	-4.685	-3.650	0	-3.650	-3.650	-3.650
3-2-021K	Kostenbeteiligung Lichtsignalanlagen	0	0	-80.000	0	0	0	0
3-2-03K	Bewegl. Anlagevermögen FA Verkehr	-16.214	-7.250	-11.450	0	0	0	0
3-2-04K	Videoüberwachung an Bahnhöfen	-13.061	-25.000	-5.000	0	0	0	0
3-2-05K	Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung	0	-151.000	-151.000	0	0	0	0
3-2-07K	Baukostenzuschuss zur Dreieich-Bahn	0	-151.200	-151.200	0	0	0	0
3-2-08K	Anschriftung von Fahrzeugen	0	-92.000	0	0	0	0	0
3-2-09K	Optimierung Schrankenschließzeiten S-Bahn	0	0	0	0	0	0	0
3-2-90K	Einführung Hopper	0	-20.000	0	0	0	0	0
Fachbereich 4								
4-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kinder	0	-13.000	-5.000	0	0	0	0
4-1-01E	Zuwendungen EDV-Anschaffungen Kinder	1.967	0	0	0	0	0	0
4-1-01K	EDV-Anschaffungen Kinder	-4.612	-2.470	-2.660	0	-2.660	-2.660	-2.660
4-1-02K	Büroausstattung FB 4	-3.743	-2.300	-2.300	0	-2.300	-2.300	-2.300
4-1-031K	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	0	-500	-500	0	-500	-500	-500
4-1-05K	Neuausstattungen Gruppenräume Kitas	-10.394	-20.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
4-1-072K	Investitionszuweisung KIP Bund an KBR (Kita-Bau)	-1.737.304	0	0	0	0	0	0
4-1-09E	Zuwendungen Maßnahmen zur Kita-Betreuung	57.968	0	0	0	0	0	0
4-1-09K	Maßnahmen zur Kita Betreuung	-126.673	-1.770.000	-50.000	0	-30.000	-30.000	-30.000
4-1-10K	Bewegl. Anlagevermögen Kita I Am Motzenbruch	-4.130	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
4-1-111K	Lizenzen/Software Kita I Am Motzenbruch	-216	0	0	0	0	0	0
4-1-11K	EDV-Anschaffungen Kita I Am Motzenbruch	-531	-4.073	-1.705	0	-1.705	-1.705	-1.705
4-1-12K	Außengelände Kita I Am Motzenbruch	-19.918	-10.000	-10.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-15K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Waldkobolde	0	-2.000	-500	0	-500	-500	-500
4-1-16K	EDV-Anschaffungen Kita Waldkobolde	0	-2.500	0	0	0	0	0

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
4-1-20K	Bewegl. Anlagevermögen Kita II Unter d. Regenbogen	-3.520	-2.400	-5.000	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-1-211K	Lizenzen/Software Kita II Unter d. Regenbogen	-270	0	0	0	0	0	0
4-1-21K	EDV-Anschaffungen Kita II Unter d. Regenbogen	-554	-3.870	-1.410	0	-1.410	-1.410	-1.410
4-1-22K	Außengelände Kita II Unter d. Regenbogen	0	-750	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-30K	Bewegl. Anlagevermögen Kita III Amselstraße	-2.700	-1.125	-4.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-1-311K	Lizenzen/Software Kita III Amselstraße	-358	0	0	0	0	0	0
4-1-31K	EDV-Anschaffungen Kita III Amselstraße	-3.134	-3.828	-1.395	0	-1.395	-1.395	-1.395
4-1-32K	Außengelände Kita III Amselstraße	-2.121	0	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-35K	Bewegliches Anlagevermögen Kita Waldmeister	-445	-2.500	-500	0	-500	-500	-500
4-1-361K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kita Waldmeister	0	0	0	0	0	0	0
4-1-36K	EDV-Anschaffungen Kita Waldmeister	0	-338	-375	0	-375	-375	-375
4-1-40K	Bewegl. Anlagevermögen Kita IV Villa Kunterbunt	-4.927	-3.500	-4.000	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-1-411K	Lizenzen/Software Kita IV Villa Kunterbunt	-486	0	0	0	0	0	0
4-1-41K	EDV-Anschaffungen Kita IV Villa Kunterbunt	-590	-3.870	-1.410	0	-1.410	-1.410	-1.410
4-1-42K	Außengelände Kita IV Kunterbunt	-8.103	-2.500	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-50E	Spenden für Bewegl. Anlagevermögen Kita V Taubhaus	308	0	0	0	0	0	0
4-1-50K	Bewegl. Anlagevermögen Kita V Im Taubhaus	-3.918	-2.760	-3.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-1-511K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kita V Im Taubhaus	-378	0	0	0	0	0	0
4-1-51K	EDV-Anschaffungen Kita V Im Taubhaus	-1.173	-3.828	-1.395	0	-1.395	-1.395	-1.395
4-1-52K	Außengelände Kita V Im Taubhaus	-1.306	-4.400	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-60K	Bewegl. Anlagevermögen Kita VI Zwickauer Straße	-7.709	-1.500	-4.500	0	0	0	0
4-1-611K	Lizenzen/Software Kita VI Zwickauer Straße	-324	0	0	0	0	0	0
4-1-61K	EDV-Anschaffungen Kita VI Zwickauer Straße	-723	-3.498	-1.055	0	-1.055	-1.055	-1.055
4-1-62K	Außengelände Kita VI Zwickauer Straße	-3.213	-6.000	-8.500	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-70K	Bewegl. Anlagevermögen Kita VII Liebigstraße	-6.333	-2.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-1-711K	Lizenzen/Software Kita VII Liebigstraße	-216	0	0	0	0	0	0
4-1-71K	EDV-Anschaffungen Kita VII Liebigstraße	-3.713	-3.870	-1.410	0	-1.410	-1.410	-1.410
4-1-72K	Außengelände Kita VII Liebigstraße	-5.092	-2.000	-10.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-80K	Bewegl. Anlagevermögen Kita VIII Potsdamer Straße	-3.508	-2.800	-7.000	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-1-811K	Lizenzen/Software Kita VIII Potsdamer Straße	-378	0	0	0	0	0	0
4-1-81K	EDV-Anschaffungen Kita VIII Potsdamer Straße	-1.403	-3.828	-1.395	0	-1.395	-1.395	-1.395
4-1-82K	Außengelände Kita VIII Potsdamer Straße	-3.883	-2.000	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-990K	Bewegl. Anlagevermögen Kita IX Pestalozzistraße	-4.985	-4.200	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-1-9911K	Lizenzen/Software Kita IX Pestalozzistraße	-378	0	0	0	0	0	0
4-1-991K	EDV-Anschaffungen Kita IX Pestalozzistraße	-2.537	-3.785	-1.380	0	-1.380	-1.380	-1.380
4-1-992K	Außengelände Kita IX Pestalozzistraße	-1.872	-2.500	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000
4-1-9940K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Sonnenschein	-2.520	-1.400	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
4-1-9941K	Lizenzen/Software Kita Sonnenschein	-162	-1.800	-1.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
4-1-9942K	EDV-Anschaffungen Kita Sonnenschein	-250	-3.498	-1.055	0	-1.055	-1.055	-1.055
4-1-9943K	Außengelände Kita Sonnenschein	-5.331	-2.000	-4.000	0	-2.500	-2.500	-2.500
4-2-01K	EDV-Anschaffungen Jugendpflege	-1.059	-3.810	-3.980	0	-1.980	-1.980	-1.980
4-2-041K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Jugendsozialarbeit	0	0	0	0	0	0	0
4-2-04K	EDV-Anschaffungen Jugendsozialarbeit	-298	0	0	0	0	0	0
4-2-10K	Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo	-221	-1.200	-1.700	0	-2.000	-2.000	-2.000
4-2-11K	EDV Anschaffung JUZ ORo	0	-330	-340	0	-340	-340	-340
4-2-12K	Lizenzen/Softwareanschaffungen JUZ ORo	0	0	0	0	0	0	0
4-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Soziale Stadt	-171	-4.000	0	0	0	0	0
4-3-01K	EDV-Anschaffungen Soziale Stadt	-3.404	-2.555	-2.705	0	-2.705	-2.705	-2.705
4-3-02K	Ausstattung Notunterkünfte	-385	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-3-04K	EDV-Anschaffungen Drogenberatung	0	0	0	0	0	0	0
4-3-061K	EDV-Anschaffungen SchillerHaus	-2.245	-5.063	-2.305	0	-2.055	-2.055	-2.055
4-3-06E	Zuschüsse/Spenden für Ausstattung SchillerHaus	6.289	0	0	0	0	0	0
4-3-06K	Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus	-17.968	-11.000	-8.740	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-3-080K	Bewegliches Anlagevermögen Bürgertreff	-5.341	-1.700	-3.300	0	-1.500	-1.500	-1.500
4-3-081E	Zuwendungen EDV-Anschaffungen Bürgertreff	1.967	0	0	0	0	0	0
4-3-081K	EDV-Anschaffungen Bürgertreff	-2.279	-848	-875	0	-875	-875	-875
4-3-10K	Bewegl. Anlageverm. Soziale Stadt	0	-500	-2.500	0	-500	-500	-500
4-4-011K	Investitionskostenzuschuss Bethanien Stiftung	-679.605	0	0	0	0	0	0
4-4-01E	Zuwendungen Schulkindbetreuung	6.661	0	0	0	0	0	0
4-4-01K	Inv.-Kostenzuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen	0	-50.000	0	0	0	0	0
4-4-02K	Investitionszuschüsse Grundschulen	0	-25.000	-25.000	0	0	0	0
4-4-10K	Bewegl. Anlagevermögen Schule a. d. Linden	-6.614	-8.000	-8.000	0	0	0	0
4-4-111K	Lizenzen/Software Schule a. d. Linden	-387	0	0	0	0	0	0
4-4-11K	EDV-Anschaffungen Schule a. d. Linden	-2.994	-6.615	-1.720	0	-1.720	-1.720	-1.720
4-4-12K	Außengelände Schule a. d. Linden	-1.693	-4.000	-4.000	0	0	0	0
Fachbereich 5								
5-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kultur	-153	0	0	0	0	0	0
5-1-01K	EDV-Anschaffungen Kultur	-731	-2.385	-2.645	0	-2.645	-2.645	-2.645
5-1-02K	Büroausstattung Kultur	0	-500	-500	0	-500	-500	-500
5-1-10K	Bewegliches Anlagevermögen Kulturhalle	-109.558	-15.400	-38.000	0	-17.000	-17.000	-17.000
5-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Vereinsförderung	0	0	0	0	0	0	0
5-2-01K	EDV-Anschaffungen Vereinsförderung	0	-863	-650	0	-650	-650	-650
5-2-02K	Büroausstattung Vereine, Ehrenamt und Europa	0	-700	-700	0	-700	-700	-700
5-2-04K	EDV-Anschaffungen Vereine, Ehrenamt und Europa	0	-863	-975	0	-975	-975	-975

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
5-2-10K	Zuweis/Zuschüsse für Investitionen Vereine	-3.795	-60.000	-20.000	0	-20.000	-20.000	-20.000
5-2-20K	Bewegl. Anlagevermögen Stadtbücherei	0	-1.500	-3.000	0	-1.700	-1.700	-1.700
5-2-21K	EDV-Anschaffungen Stadtbücherei ORo	0	-1.853	-1.995	0	-1.995	-1.995	-1.995
5-2-22K	EDV-Anschaffungen Bücherei Urberach	0	-575	-650	0	-650	-650	-650
5-2-30K	Bewegl. Anlagevermögen Halle Urberach	0	-1.450	0	0	-1.500	-1.500	-1.500
5-2-40K	Bewegl. Anlagevermögen Sporthalle Ober-Roden	0	-1.450	0	0	-1.500	-1.500	-1.500
5-2-60K	Bewegliches Anlagevermögen Kelterscheune	0	-400	-30.000	0	-500	-500	-500
5-2-71K	EDV-Anschaffungen Töpfermuseum	0	-288	-325	0	-325	-325	-325
5-2-80K	Ausstattung Jägerhaus	0	0	0	0	0	0	0
Fachbereich 6								
6-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bauverw./Stadtpl.	-498	-2.600	-4.600	0	0	0	0
6-1-01K	EDV-Anschaffungen FA Bauverwaltung/Stadtplanung	-1.116	-5.375	-8.180	0	-3.030	-3.030	-3.030
6-1-02K	Büroausstattung FB 6	0	-1.600	-1.600	0	-1.600	-1.600	-1.600
6-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen FA Liegenschaften	-171	0	0	0	0	0	0
6-2-01K	EDV-Anschaffungen FA Liegenschaften	-157	-863	-990	0	-990	-990	-990
6-3-0012E	Stellplatzablöse	29.200	0	0	0	0	0	0
6-3-001E	Erschließungsbeiträge	0	300.000	200.000	0	0	0	0
6-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Tiefbau	-13.254	-9.500	0	0	0	0	0
6-3-01K	EDV-Anschaffungen Tiefbau	-250	-1.650	-1.345	0	-1.345	-1.345	-1.345
6-3-05K	Straßenbau - Allgemein Ober-Roden	-212.776	-768.000	-816.000	0	-930.000	-440.000	-600.000
6-3-06K	Straßenbau - Allgemein Urberach	-128.410	-410.000	-624.000	0	-200.000	-600.000	-600.000
6-3-08K	Erschließung Baugebiet "An den Rennwiesen"	-76.445	0	0	0	0	0	0
6-3-09K	Brückenneubau	0	-200.000	-684.000	0	-100.000	-500.000	-100.000
6-3-30K	Straßenbeleuchtung	-17.349	-22.000	-11.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
6-3-32K	Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen	-128.318	-100.000	-120.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
6-3-390K	Straßenmobilier	0	0	-55.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
6-3-44K	Prüfung/Erneuerung von Drainagenetzen	0	-5.000	0	0	0	0	0
6-3-47K	Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	0	-10.000	-360.000	0	-500.000	-300.000	-100.000
6-3-49E	Zuwendung 100 Wilde Bäche	0	0	0	0	165.000	0	0
6-3-49K	Programm 100 Wilde Bäche	0	-221.000	-228.000	0	-80.000	0	0
6-4-01K	EDV-Anschaffungen Landschaftspflege, Umwelt	-157	-863	-975	0	-975	-975	-975
6-4-021E	Zuwendung Förderprogramm Klimaschutz	0	30.000	0	0	0	0	0
6-4-022E	Zuwendungen - Jugendplätze/Freizeitanlagen	4.811	0	0	0	0	0	0
6-4-022K	Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen	-4.956	-26.000	-93.000	0	-30.000	-15.000	-15.000
6-4-02K	Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze	-61.819	-141.000	-36.000	0	-30.000	-30.000	-30.000
6-4-031K	Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten	0	0	-110.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
6-4-05K	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	0	-20.000	-20.000	0	-20.000	-20.000	-20.000

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
6-4-07K	Investitionen in nachhaltige Mobilität	0	-10.000	-11.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
6-SH-00E	Zuwendungen Stadtumbau Hessen	0	695.000	1.019.700	0	1.122.200	1.118.900	1.018.500
6-SH-00K	Maßnahmen Stadtumbau Hessen	0	-1.000.000	-3.169.750	0	-3.638.500	-2.213.500	-213.500
6-SH-04E	Zuwendung Grunderwerb Dieburger Str.	7.385	0	0	0	0	0	0
6-SH-M02E	Zuwendung Stadtumbaumanagement	12.000	0	0	0	0	0	0
6-SH-M02K	Stadtumbaumanagement	-66.202	0	0	0	0	0	0
6-SH-M03E	Zuwendung Beitrag Kompetenzzentrum	9.852	0	0	0	0	0	0
6-SH-M03K	Beitrag Kompetenzzentrum	-13.312	0	0	0	0	0	0
6-SH-M05E	Zuwendung Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation	267	0	0	0	0	0	0
6-SH-M05K	Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation	-7.209	0	0	0	0	0	0
6-SH-M06E	Zuwendung Nutzungskonzept Plätze Ortskern	533	0	0	0	0	0	0
6-SH-M06K	Nutzungskonzept Plätze Ortskern	-11.900	0	0	0	0	0	0
6-SH-M07E	Zuwendung Anreizprogramm	5.332	0	0	0	0	0	0
6-SH-M08E	Zuwendung Mobilitätskonzept Ortskern	1.333	0	0	0	0	0	0
6-SH-M09E	Zuwendung Rad-/Fußgängerunterführung	1.066	0	0	0	0	0	0
6-SH-M10E	Zuwendung Ankauf bedeutsamer Liegenschaften	26.660	0	0	0	0	0	0
6-SH-M11E	Zuwendung Machbarkeitsstudie Liegenschaften	533	0	0	0	0	0	0
6-SH-M14E	Zuwendung Beleuchtungskonzept Stadtumbaugebiet	533	0	0	0	0	0	0
6-SH-M16E	Zuwendung Umgestaltung 1. Ring	39.199	0	0	0	0	0	0
6-SH-M16K	Umgestaltung 1. Ring	-37.114	0	0	0	0	0	0
6-SH-M19E	Zuwendung Spielplatz Gartenstraße	7.998	0	0	0	0	0	0
6-SH-M21E	Zuwendung Gestaltungsrichtlinie hist. Ortskern	1.066	0	0	0	0	0	0
6-SH-M22E	Zuwendung Parkplätze (Pfarrgasse, Heitkämper Str.)	3.093	0	0	0	0	0	0
6-SH-M25K	Konzept Pfarrgarten und Kirchhof	-11.900	0	0	0	0	0	0
6-SH-M28E	Zuwendung Dieburger Str. 21	533	0	0	0	0	0	0
6-SH-M28K	Dieburger Str. 21	-11.900	0	0	0	0	0	0
6-SH-M29E	Zuwendung Ehem. Feuerwehrgebäude	533	0	0	0	0	0	0
6-SH-M29K	Ehem. Feuerwehrgebäude	-11.900	0	0	0	0	0	0
6-SH-M30E	Zuwendung Machbarkeitsstudie Dieburger Str. 29, 31	533	0	0	0	0	0	0
6-SH-M30K	Machbarkeitsstudie Dieburger Str. 29, 31	-11.900	0	0	0	0	0	0
6-SH-M31E	Zuwendung Freiflächen Ortskern	1.866	0	0	0	0	0	0
6-SH-M31K	Freiflächen Ortskern	-2.624	0	0	0	0	0	0
6-SH-M34E	Zuwendung Grünzug Rathausplatz	802	0	0	0	0	0	0
6-ZS-00E	Zuwendungen Zukunft Stadtgrün	0	368.000	768.500	0	771.500	644.000	387.100
6-ZS-00K	Maßnahmen Zukunft Stadtgrün	0	-300.000	-1.073.005	0	-966.300	-73.500	-73.500
6-ZS-06E	Zukunft Stadtgrün - Zuwendung Radweg Urberach	1.998	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M02E	Zuwendung Stadtgrünmanagement	803	0	0	0	0	0	0

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
6-ZS-M02K	Stadtgrünmanagement	-34.943	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M03E	Zuwendung Beitrag Kompetenzzentrum	1.220	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M03K	Beitrag Kompetenzzentrum	-21.512	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M04E	Zuwendung Öffentlichkeitsarbeit/Partizipation	120	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M04K	Öffentlichkeitsarbeit/Partizipation	-4.135	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M05E	Zuwendung Rennwiesen Freiflächen	16.401	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M05K	Rennwiesen Freiflächen	-1.047	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M07E	Zuwendung Spielplatz Mühlengrund, Quartierstreff	2.099	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M09AE	Zuwendung Gemeindebedarfseinr. Entenweiher	4.013	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M09BE	Zuwendung Park am Entenweiher	14.002	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M09BK	Park am Entenweiher	-2.166	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M10E	Zuwendung Gestaltung Bahnhofsumfeld	522	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M10K	Gestaltung Bahnhofsumfeld	-14.246	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M11E	Zuwendung Badehaus Spielpark	401	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M11K	Badehaus Spielpark	-1.571	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M13AE	Zuwendung Grunderwerb Kinder- und Jugendfarm	5.618	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M16E	Zuwendung Anreizprogramm	401	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M21E	Zuwendung Grünstrukturen, Verbindungswege	201	0	0	0	0	0	0
Sonderbudget 8								
SB08-100E	Zuwendung Kreis - Feuerwehr Ober-Roden	30.000	0	0	0	0	0	0
SB08-10E	Zuweisungen des Landes Feuerwehr Ober-Roden	64.000	0	0	0	0	0	0
SB08-10K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Ober-Roden	-1.310	-85.888	-4.590	0	-4.590	-4.590	-4.590
SB08-112K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW ORo	-1.579	0	0	0	0	0	0
SB08-115K	Neuanschaffung Schlauchpflegeanlage	0	-35.000	0	0	0	0	0
SB08-11K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden	-46.037	-136.000	-105.900	0	-63.000	-35.500	0
SB08-12K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Ober-Roden	-3.340	0	-55.000	-200.000	-200.000	-350.000	0
SB08-16K	Ausstattung im Rahmen der Umbaumaßnahmen FW ORo	0	-160.000	-95.000	0	-75.000	0	0
SB08-17K	Neuorganisation Sirenen - Ober Roden	0	-51.500	0	0	0	0	0
SB08-20K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	-12.816	-51.500	-40.500	0	-40.000	0	0
SB08-212K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW Urberach	-889	0	0	0	0	0	0
SB08-21K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Urberach	0	0	-25.000	0	-350.000	0	0
SB08-23K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Urberach	0	-8.308	-2.805	0	-2.805	-2.805	-2.805
SB08-261K	Ausstattung im Rahmen der Umbaumaßnahmen FW Urb	-5.520	0	0	0	0	0	0
SB08-264K	Neuorganisation Sirenen - Urberach	0	-57.000	0	0	0	0	0
Sonderbudget 9								
SB09-01K	EDV-Anschaffungen Stabstelle Vielfalt und Teilhabe	0	-575	-665	0	-665	-665	-665
SB09-03K	Büroausstattung SB 9	0	-1.700	-400	0	-400	-400	-400

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
SB09-04K	EDV-Anschaffungen Integration	0	0	0	0	0	0	0
SB09-06K	EDV-Anschaffungen Externe Frauenbeauftragte	0	-66	-68	0	-68	-68	-68
Sonderbudget 11								
SB11-01K	EDV-Anschaffungen RPA	0	-288	0	0	0	0	0
SB11-02K	Büroausstattung SB 11	0	-200	0	0	0	0	0
Sonderbudget 12								
SB12-1-10K	EDV-Anschaffungen Stabstelle Wirtschaftsförderung	-503	-468	-1.520	0	-1.520	-1.520	-1.520
SB12-1-20K	Büroausstattung SB 12	0	-300	-300	0	-300	-300	-300
SB12-1-21E	Zuschüsse Bewegl. Anlagevermögen Stabsstelle Wirts	0	21.000	0	0	0	0	0
SB12-1-21K	Bewegl. Anlagevermögen Stabstelle Wirtschaftsförd.	0	-26.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
SB12-1-50K	Umsetzung von Leitbildprojekten	-3.199	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
Sonderbudget 13								
SB13-02E	Förderung Maßnahmen Waldwege	0	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
SB13-02K	Maßnahmen Waldwege	0	-6.545	-21.420	0	-21.420	-21.420	-21.420
SB13-05K	Infrastruktur Stadtwald	0	0	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
Sonderbudget 14								
SB14-001E	Veräußerung von Grundstücken	425.000	0	0	0	0	0	0
SB14-0031E	Investitionszuweisung KIP Bund	1.737.304	0	0	0	0	0	0
SB14-0032K	Starke Heimat Hessen: Maßnahmen Digitalisierung	-3.202	0	0	0	0	0	0
SB14-0055K	Tilgung Darlehen Haus Morija	-16.200	-16.200	-16.200	0	-16.200	-16.200	-16.200
SB14-0056E	Erstattung Tilgung Haus Morija	16.200	16.200	16.200	0	16.200	16.200	16.200
SB14-006E	Kreditaufnahme vom Land	0	250.000	0	0	0	0	0
SB14-007E	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	2.225.000	6.283.877	7.815.874	0	5.910.438	3.440.938	992.738
SB14-008E	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt (Umschuldung)	0	0	0	0	126.700	0	0
SB14-011K	Büroausstattung Verwaltungsführung	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
SB14-012K	EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung	-3.489	-2.140	-3.030	0	-3.030	-3.030	-3.030
SB14-03K	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-363.844	-1.075.000	-1.075.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
SB14-08K	Tilgung von Krediten vom Land	-127.782	-152.800	-152.800	0	-147.800	-140.000	-130.000
SB14-091K	Eigenbeitrag Hessenkasse	-681.050	-749.155	-749.155	0	-749.155	-749.155	-749.155
SB14-095K	Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	0	0	-85.000	0	-85.000	-85.000	-85.000
SB14-096E	Erstattung Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	0	0	85.000	0	85.000	85.000	85.000
SB14-097E	SoPo KIP Land	15.956	15.956	15.956	0	15.956	15.956	15.956
SB14-097K	Tilgung Darlehen KIP	-39.346	-39.346	-39.346	0	-39.346	-39.346	-39.346
SB14-098E	Erstattung Tilgung KIP Bund KBR	19.400	19.400	19.400	0	19.400	19.400	19.400
SB14-0992E	SoPo Konjunkturpaket Land	52.035	52.000	52.000	0	52.000	52.000	52.000
SB14-0993E	SoPo Konjunkturpaket Bund	2.413	2.400	2.400	0	2.400	2.400	2.400
SB14-0997K	Tilgung Darlehen Konjunkturpaket	-65.411	-67.300	-67.300	0	-67.300	-67.300	-67.300

Investition		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
SB14-0998E	Erstattung Tilgung KBR Konjunkturpaket	18.362	9.200	9.200	0	9.200	9.200	9.200
SB14-09K	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	-824.307	-1.111.600	-1.242.326	0	-1.531.700	-1.869.500	-2.094.500
SB14-10K	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt (Umschuldung)	0	0	0	0	-126.700	0	0
SB14-16K	Versorgungsrücklage Beamte	-34.408	-35.880	-35.800	0	-35.800	-35.800	-35.800
SB14-23K	Finanz.beitr. z. Hess. Inv.fonds (Feldwege)	-12.500	0	0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlungen Investitionen		-6.480.552	-10.416.190	-12.448.701	-350.000	-11.024.839	-8.462.839	-5.872.339
Gesamt Einzahlungen Investitionen		5.319.174	8.405.533	10.296.730	0	8.588.494	5.696.494	2.890.994

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0004/23 AZ: II/2/1 Datum: 04.01.2023 Verfasser Hechler, Silvia
Haushaltsplan 2023	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
16.01.2023	Magistrat
24.01.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
25.01.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
26.01.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.02.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten:

1. Änderungen zum Haushaltsplan 2023
2. Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplan 2023 – sofern vorhanden –
3. Haushaltssatzung 2023
4. Wirtschaftsplan 2023 Kommunale Betriebe Rödermark

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen zum Haushaltsplan 2023 wird zugestimmt. Die Änderungen fließen in die Haushaltssatzung 2023 ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

2. Die Veränderungen aus den Haushaltsanträgen fließen in die Haushaltssatzung 2023 ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

3. Der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan, Stellenplan, Finanzplan wird zugestimmt (Änderungen aus Änderungslisten und Haushaltsanträgen sind enthalten).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

4. Dem Wirtschaftsplan 2023 der Kommunalen Betriebe Rödermark wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

5. Der Wirtschaftsplan 2023 der Berufsakademie Rhein-Main-GmbH wird zur Kenntnis genommen und dem Haushaltsplan 2023 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

6. Der Beteiligungsbericht 2021 wird zur Kenntnis genommen und dem Haushaltsplan 2023 beigefügt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

- Änderungslisten zum Haushaltsplan 2023
- Übersichten zum Haushaltshaushalt ausgleich
- Haushaltssatzung 2023

Veränderungen am Ergebnishaushalt 2023

05.01.2023

Veränderungen am Ergebnishaushalt 2023

05.01.2023

A	B	C	D	E	F	G	H
1	Aufwendungen		2023				
2							
3							
4	Budget	Bezeichnung	Seite	Produkt	Anderungs-vorschlag	Auswirkung auf Ergebnis insgesamt	Zahlungswirksam
5							
6							
7							
8	4.4	Freie Träger/Schulbetreuung	338-339	04.4.03	92.000,00	ja	ja
9	FB 4	SUMME Veränderung			92.000,00		
10							
11	5.2	Vereine, Ehrenamt u. Europa	364-365	05.2.02	15.000,00	ja	ja
12	FB 5	SUMME Veränderung			15.000,00		
13							
14	6.1	Stadtplanung	386-387	06.1.01	130.000,00	ja	ja
15	6.3	Tiefbau	406-407	06.3.01	100.000,00	ja	ja
16	6.3	Tiefbau	406-407	06.3.01	70.000,00	ja	ja
17	6.4	Umwelt	420-421	06.4.03	50.000,00	ja	ja
18	FB 6	SUMME Veränderung			350.000,00		
19							
20	SB 13	Stadtwald	487-501	diverse	55.197,00	ja	ja
21	SB 13	SUMME Veränderung			55.197,00		Änderung der Kostenbeiträge für die Betreuung durch Hessen Forst
22							
23	14.1.	Allg. Finanzmittel	516-517	14.1.01	69.000,00	ja	ja
24	14.1.	Allg. Finanzmittel	516-517	14.1.01	393.393,00	ja	ja
25	14.1.	Allg. Finanzmittel	516-517	14.1.01	122.271,00	ja	ja
26	SB 14	SUMME Veränderung			584.664,00		
27							
28							
29	SUMME Aufwendungen insgesamt				1.096.861,00		
30							

A	B	C	D	E	F	G	H
31	Ordentliches Ergebnis:						
32	Ordentliche Erträge			-92.756,02			
33	Ordentlicher Aufwand			1.096.861,00			
34	Saldo			1.004.104,98			
35	Ordentliches Ergebnis Entwurf Stand 13.12.22			695.482,34			
36	Ordentliches Ergebnis Neu			1.699.587,32			
37							
38	Außerordentliches Ergebnis:						
39	Außerordentliche Erträge			0,00			
40	Außerordentlicher Aufwand			0,00			
41	Saldo			0,00			
42	Außerordentliches Ergebnis Entwurf Stand 13.12.22			-58.600,00			
43	Außerordentliches Ergebnis NEU			-58.600,00			
44							
45	Jahresergebnis Entwurf Stand 13.12.22			636.882,34			
46	Jahresergebnis NEU			1.640.987,32			
47							
48	Liquidität:						
49	Saldo Ifd. Verwaltungstätigkeit Stand 13.12.22			1.699.146			
50	Veränderung durch Änderungsliste			-1.004.105			
51	Saldo Ifd. Verwaltungstätigkeit NEU			695.041			
52	Zu erwirtschaften für Tilgung und Hessenkasse			2.151.971			
53	Abweichung zur Zielvorgabe; mehr (+), weniger (-)			-1.456.930			

Veränderungen am Ergebnishaushalt 2023 **- Finanzplanungszeitraum -**

05.01.2023

Veränderungen am Ergebnishaushalt 2023 **- Finanzplanungszeitraum -**

05.01.2023

Veränderungen am Ergebnishaushalt 2023
- Finanzplanungszeitraum -

05.01.2023

A	B	C	D	E	F	G	H	I
3 4 5	Budget Bezeichnung	Seite	Produkt	Änderungs- vorschlag 2024	Änderungs- vorschlag 2025	Änderungs- vorschlag 2026	Bemerkung	
29	Ordentliches Ergebnis:							
30	Ordentliche Erträge			-242.149	-247.344	-252.694		
31	Ordentlicher Aufwand			1.128.472	1.282.404	1.515.172		Leistungskennzahlen werden angepasst.
32	Saldo			886.323	1.035.061	1.262.478		
33	Ordentliches Ergebnis Entwurf Stand 13.12.22			633.815	510.848	459.859		
34	Ordentliches Ergebnis Neu			1.520.138	1.545.908	1.722.337		
35								
36	Außerordentliches Ergebnis:							
37	Außerordentliche Erträge			0	0	0		
38	Außerordentlicher Aufwand			0	0	0		
39	Saldo			0	0	0		
40	Außerordentliches Ergebnis Entwurf Stand 13.12.22			-58.600	-58.600	-58.600		
41	Außerordentliches Ergebnis NEU			-58.600	-58.600	-58.600		
42								
43	Jahresergebnis Entwurf Stand 13.12.22			575.215	452.248	401.259		
44	Jahresergebnis NEU			1.461.538	1.487.308	1.663.737		
45								
46	Liquidität:							
47	Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit Stand 13.12.22			1.778.044	1.918.417	1.986.986		
48	Veränderung durch Änderungsliste			-886.323	-1.035.061	-1.262.478		
49	Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit NEU			891.722	883.356	724.508		
50	Zu erwirtschaften für Tilgung und Hessenkasse			2.436.345	2.663.845	2.967.745		
51	Abweichung zur Zielvorgabe; mehr (+); weniger (-)			-1.544.623	-1.780.489	-2.243.237		

Änderungen bei den Investitionen

(Stand 06.01.2023, nach Änderungsliste HH 2023)

	Änderungen Ansatz 2023	VE's 2023	Änderungen Ansatz 2024	Änderungen Ansatz 2025	Änderungen Ansatz 2026
Fachbereich 4	600.000	0	1.700.000	1.800.000	0
Fachbereich 6	-3.216.630	5.271.500	408.250		
GESAMT	-2.616.630	5.271.500	2.108.250	1.800.000	0
 Darlehensaufnahme HH-Entwurf	 7.815.874		 6.037.138	 3.440.938	 992.738
Darlehensaufnahme nach Änderungs- liste	5.199.244		8.145.388	5.240.938	992.738
 Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt		 5.621.500 (FB 6 / Feuerwehr / TUI Softwareanschaffung)			
Fachbereich 1	150.000				
Fachbereich 6		5.271.500			
SB 8		200.000			

Haushaltsjahr 2023 - Änderungsliste Investitionen

06.01.2023

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Ansatz Alt	Änderungs-vorschlag	Ansatz Neu	Bemerkung	
SB 14	Allgemeine Finanzmittel	Erstattung Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	85.000	30.000	115.000	Keine Auswirkung auf Kreditmarkt Tilgungserstattung Darlehen Kita Lessingstraße durch die Bethanienstiftung	
SB 14	SUMME Veränderung			30.000			

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Ansatz Alt	Änderungs-vorschlag	Ansatz Neu	Bemerkung	Änderungen Verpflichtungs-vermächtigungen
4.1	Kinder	Maßnahmen zur Kita-Betreuung	50.000	600.000	650.000	Weitergabe Darlehen in Höhe von 600.000 € an die Bethanienstiftung für den bereits fertiggestellten Bau der Kita Lessingstraße. Die Gesamtkosten für den Bau waren aufgrund der allgemeinen Baupreisentwicklung stark angestiegen.	
FB 4	SUMME Veränderung			600.000			

6.1	Städteprogramm	"Maßnahmen Stadtumbau Hessen"	3.169.750	-1.754.250	1.415.500	Reduzierung der Ansätze bei den Investitionen: Umgestaltung Ortskern Ober-Roden, Grabenstraße, ehemaliges Feuerwehrgebäude (jetzt KBR) und Umgestaltung Marktplatz. Ansätze in 2023 ausschließlich für Planung. Die Mittelanmeldung für die Umsetzung der Maßnahmen wurde nach 2024 verschoben.	1.350.000 € (Ortskern Ober-Roden) 200.000 € (Glockengasse). 500.000 € (Grünzug Rathausplatz)
6.1	Städteprogramm	"Maßnahmen Zukunft Stadtgrün"	1.073.005	-800.380	272.625	Reduzierung der Ansätze bei den Investitionen: Rennwiesen Freiflächen, Park am Entenweiher und Grünstrukturen/Verbindungswege. Ansätze in 2023 ausschließlich für Planung. Die Mittelanmeldung für die Umsetzung der Maßnahmen wurden nach 2024 verschoben.	265.000 € (Rennwiesen Freiflächen) 414.000 € (Park am Entenweiher) 640.000 € (Badehaus Spielpark) 49.500 € (Grünstrukturen)
6.3	Tiefbau	Straßenbau - Allgemein Ober-Roden	816.000	-653.000	163.000	Ansätze ausschließlich für Planung. Die Mittelanmeldung für die Bauausführung wurde nach 2024 verschoben.	653.000 € (Ricarda-Huch-Straße einschl. Parkplatz)
6.3	Tiefbau	Straßenbau - Allgemein Urberach	624.000	-499.000	125.000	Ansätze in 2023 ausschließlich für Planung. Die Mittelanmeldung für die Bauausführung wurde nach 2024 verschoben	499.000 € (1. BA Friedhofstraße von Darmstädter Straße bis Parkplatz)
6.3	Tiefbau	Straßenmobiliar	55.000	50.000	105.000	Anschaffung von Hundekotstationen, Müllbehältern, Bänken etc.	
6.3	Tiefbau	Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen	120.000	20.000	140.000	Erhöhung um 20.000 Euro für Planung Eulerweg/Radroute. Bauausführung der Maßnahme in 2024.	180.000 € (Eulerweg/Radroute)
6.3	Tiefbau	Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	360.000	340.000	700.000	Planungen liegen mittlerweile vor, Umsetzung der Maßnahme für 2023 geplant.	
6.3	Tiefbau	Programm 100 Wilde Bäche	228.000	0	228.000	Keine Änderungen bei den Ansätzen.	221.000 € (Lache)
6.4	Umwelt	Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten und Pflanzung von Bäumen	110.000	0	110.000	Keine Änderungen bei den Ansätzen,	100.000 € (Grundhafte Erneuerung)

Haushaltsjahr 2023 - Änderungsliste Investitionen

06.01.2023

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Ansatz Alt	Änderungs- vorschlag	Ansatz Neu	Bemerkung	Änderungen Verpflichtungs- ermächtigungen
6.4	Umwelt	Förderung umweltfreundlicher Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken	0	30.000	30.000	Neue Investition zur Förderung von Vorgarten- und Dachbegrünung.	
6.4	Umwelt	Errichtung, Um- und Ausbau Spielplätze/Bolzplätze	36.000	50.000	86.000	Planungskosten für Bolzplatz Seligenstädter Straße: 50.000 €. Bauausführung der Maßnahme in 2024.	200.000 € (Bolzplatz Seligenstädter Straße)
FB 6	SUMME Veränderung			-3.216.630			

SUMME Auszahlungen aus Investitionstätigkeit **-2.616.630**

SUMME Verpflichtungsermächtigungen **5.271.500**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Ansatz Alt	Änderungs- vorschlag	Ansatz Neu	Bemerkung
14.1	Allgemeine Finanzmittel	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	7.815.874	-2.616.630	5.199.244	Anpassung der Kreditaufnahme aufgrund geänderter Investitionsauszahlungen
SB 14	SUMME Veränderung			-2.616.630		

SUMME Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit **-2.616.630**

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Ansatz Alt	Änderungs- vorschlag	Ansatz Neu	Bemerkung
14.1	Allgemeine Finanzmittel	Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	-85.000	-30.000	-115.000	Keine Auswirkung auf Kreditmarkt Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße
SB 14	SUMME Veränderung			-30.000		

SUMME Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit **-30.000**

Finanzplan 2024-2026 - Änderungsliste Investitionen

06.01.2023

Finanzplan 2024-2026 - Änderungsliste Investitionen

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Änderungs-vorschlag 2024	Änderungs-vorschlag 2025	Änderungs-vorschlag 2026	Bemerkung
14.1	Allgemeine Finanzmittel	Erstattung Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	30.000	30.000	30.000	Keine Auswirkung auf Kreditmarkt Tilgungserstattung Darlehen Kita Lessingstraße durch die Bethaniestiftung
SB 14	SUMME Veränderung		30.000	30.000	30.000	

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Änderungs-vorschlag 2024	Änderungs-vorschlag 2025	Änderungs-vorschlag 2026	Bemerkung
4.4	Kinder	Investitionszuschüsse Grundschulen	1.700.000	1.800.000	0	Schulumbau/ Schulneubau Grundschule im Breidert durch den Kreis Offenbach.
FB 4	SUMME Veränderung		1.700.000	1.800.000	0	

6.1	Städteprogramm	"Maßnahmen Stadtumbau Hessen"	-1.134.250	0	0	Reduzierung der Ansätze: ehemaliges Feuerwehrgebäude (KBR) Erhöhung der Ansätze wegen Verpflichtungsermächtigungen aus 2023.
6.1	Städteprogramm	"Maßnahmen Zukunft Stadtgrün"	728.500	0	0	Erhöhung der Ansätze wegen Verpflichtungsermächtigungen aus 2023.
6.3	Tiefbau	Straßenbau - Allgemein Ober-Roden	-54.000	0	0	Erhöhung der Ansätze wegen Verpflichtungsermächtigungen aus 2023. Und Reduzierung der Ansätze, da nur noch Planungskosten für die Maßnahme Donaustraße veranschlagt wurden in 2024.
6.3	Tiefbau	Straßenbau - Allgemein Urberach	347.000	0	0	Erhöhung des Ansatz wegen Verpflichtungsermächtigung aus 2023.
6.3	Tiefbau	Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen	180.000	0	0	Erhöhung des Ansatz wegen Verpflichtungsermächtigung aus 2023.
6.3	Tiefbau/Umwelt	Programm 100 Wilde Bäche	141.000	0	0	Erhöhung des Ansatz wegen Verpflichtungsermächtigung aus 2023.
6.4	Umwelt	Errichtung, Um- und Ausbau Spielplätze/Bolzplätze	200.000	0	0	Erhöhung des Ansatz wegen Verpflichtungsermächtigung aus 2023.
FB 6	SUMME Veränderung		408.250	0	0	

SUMME Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.108.250	1.800.000	0
---	------------------	------------------	----------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Änderungs- vorschlag 2024	Änderungs- vorschlag 2025	Änderungs- vorschlag 2026	Bemerkung
--------	-------------	----------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	-----------

14.1	Allgemeine Finanzmittel	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	2.108.250	1.800.000	0	Anpassung der Kreditaufnahme aufgrund geänderter Investitionsauszahlungen
SB 14	SUMME Veränderung		2.108.250	1.800.000	0	

SUMME Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2.108.250 1.800.000 0

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Budget	Bezeichnung	Investition Bezeichnung	Änderungs- vorschlag 2024	Änderungs- vorschlag 2025	Änderungs- vorschlag 2026	Bemerkung
14.1	Allgemeine Finanzmittel	Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	-30.000	-30.000	-30.000	Keine Auswirkung auf Kreditmarkt Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße

SB 14	SUMME Veränderung		-30.000	-30.000	-30.000	
--------------	--------------------------	--	----------------	----------------	----------------	--

SUMME Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit -30.000 -30.000 -30.000

Investitionen Haushalt 2023

	2023	2024	2025	2026
	Finanzplan			
Entwurf				
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.096.574	8.261.638	5.496.338	2.690.838
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.480.856	2.678.056	2.255.556	1.898.256
Zuschussbedarf	7.615.718	5.583.582	3.240.782	792.582
Nach Änderungslisten				
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.479.944	8.261.638	5.496.338	2.690.838
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.480.856	2.678.056	2.255.556	1.898.256
Zuschussbedarf	4.999.088	5.583.582	3.240.782	792.582

Darlehensbedarf Haushalt 2022

	2023	2024	2025	2026
	Finanzplan			
Entwurf				
Darlehensbedarf Kreditmarkt	7.815.874	6.037.138	3.440.938	992.738
Darlehensbedarf Land Hessen	0	0	0	0
Darlehensbedarf Gesamt	7.815.874	6.037.138	3.440.938	992.738
Nach Änderungslisten				
Veränderung Darlehensbedarf Kreditmarkt	-2.616.630	2.108.250	1.800.000	0
Darlehensbedarf Gesamt	5.199.244	8.145.388	5.240.938	992.738

Haushalt 2023
Ausgleich Ergebnishaushalt

	A	B	C	D	E	F	G
1		2022	2023	2024	2025	2026	
2							
3							
14	ord. Ergebnis Stand Entwurf		695.482	633.815	510.847	459.859	2.300.004
15	ord. Ergebnis Stand Änderungsliste		1.699.587	1.520.138	1.545.908	1.722.337	6.487.970
16							
17	Ausgleich ord. Ergebnis im Jahresschluss						
18	Entnahme (-) Zuführung (+) ordentliche Rücklage		-1.699.587	-1.520.138	-1.545.908	-1.722.337	
19	Entnahme außerordentliche Rücklage		0	0	0	0	
20	SUMME		-1.699.587	-1.520.138	-1.545.908	-1.722.337	
21							
22	Stand ordentliche Rücklage zum Jahresende	-7.299.011	-5.599.424	-4.079.286	-2.533.377	-811.041	
23	Stand außerordentliche Rücklage zum Jahresende	-496.000	-496.261	-554.861	-613.461	-672.061	
24							
25							
26							
27							
28	Stand ordentliche Rücklage zum 31.12.2022 PLAN	7.299.011	5.299.000 Stand zum 31.12.2021;				
29	Entnahme 2023	-1.699.587					
30	verbleiben	5.599.424	Zuführung 2022 vorauss. 2 Mio €				
31	Entnahme 2024	-1.520.138					
32	verbleiben	4.079.286					
33	Entnahme 2025	-1.545.908					
34	Entnahme 2026	-1.722.337					
35	Stand 31.12.2026	811.041					

Rubrike	Beschreibung	Planjahr 2023	1.Planungsjahr 2024	2.Planungsjahr 2025	3.Planungsjahr 2026
190	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit NEU	1.699.145,57	1.778.044,36	1.918.416,96	1.986.985,75
190	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit Ä_LISTE	695.040,59	891.721,59	883.356,17	724.508,11
1.	Ordentliche Tilgung abzügl. Tilgungserstattungen	1.402.816,00	1.687.190,00	1.914.690,00	2.218.590,00
	Hessenkasse	749.155,00	749.155,00	749.155,00	749.155,00
	zu erwirtschaften aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.151.971,00	2.436.345,00	2.663.845,00	2.967.745,00
	Differenz zum Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.456.930,41	-1.544.623,41	-1.780.488,83	-2.243.236,89
					-7.025.279,54
2.	2. zusätzlich zu erbringen an Liquidität:				
	Inanspruchnahme Rückstellung FAG	0,00	0,00	0,00	0,00
	AZ aus Inanspruchnahme v. Rückstellungen	399.000,00	209.000,00	209.000,00	209.000,00
	Nicht darlehensfinanzierte (Vorjahr) Ermächtigungen 2020 nach 2021	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nicht darlehensfinanzierte (Vorjahr) Ermächtigungen 2021 nach 2022	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zusätzlich benötigt:	399.000,00	209.000,00	209.000,00	209.000,00
	SUMME 1 + 2	2.550.971,00	2.645.345,00	2.872.845,00	3.176.745,00
	Fehlbetrag Liquidität/Freie Liquidität	-1.855.930,41	-1.753.623,41	-1.989.488,83	-2.452.236,89
					SUMME: -8.051.279,54

	A	B	C	D	E	F	G
1							
2		2022 (IST)	2023	2024	2025	2026	
3							
4	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbedarf lfd. Verw.tätigkeit Ä_LISTE		695.041	891.722	883.356	724.508	
5							
6	§ 92 Abs. 5 HGO (ordentliche Tilgung abzügl. Erstattung+Hessenkasse)		-2.151.971	-2.436.345	-2.663.845	-2.967.745	
7	Auszahlungen aus Rückstellungen		-399.000	-209.000	-209.000	-209.000	
8							
9	Fehlende Liquidität		-1.855.930	-1.753.623	-1.989.489	-2.452.237	-8.051.280
11							
12	Liquidität zum Jahresende	10.606.300	8.750.370	6.996.746	5.007.257	2.555.020	
13	Auszahlungen aus bereits aufgenommenen Darlehen						
14	Verbleibende Liquidität	10.606.300					
15							
16	Entwicklung Zeile 380 FinHH (Anfangsbestand Zahlungsmittel)		10.606.300	8.750.370	6.996.746	5.007.257	
17	Geplante Veränderung des Bestandes (Zeile 390)		-1.456.930	-1.544.623	-1.780.489	-2.243.237	
18	Auszahlung aus Inanspruchnahme v. Rückstellungen		-399.000	-209.000	-209.000	-209.000	
19	Entwicklung Zeile 400 FinHH (Endbestand Zahlungsmittel)	10.606.300	8.750.370	6.996.746	5.007.257	2.555.020	

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT RÖDERMARK, KREIS OFFENBACH, FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBL. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 78.012.960 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.712.547 EUR
mit einem Saldo von	1.699.587 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 58.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	- 58.600 EUR

mit einem Fehlbedarf von 1.640.987 EUR,

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	695.041 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.510.856 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.479.944 EUR
mit einem Saldo von	- 4.969.088 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.199.244 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.382.127 EUR
mit einem Saldo von	2.817.117 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahrs von -1.456.930 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.199.244 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe 684.000 EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.621.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 gemäß der Hebesatzzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer, | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 200 % |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 715 % |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 % |

Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Schülner, Erste Stadträtin

Antrag einer/eines Stadtverordneten

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: AfD/0280/22
	Datum: 12.09.2022
	Verfasser: Jochen K. Roos
Antrag einer/eines Stadtverordneten: "Ruhige und sichere Stadt"-Bürgerbescheid zur Verkehrsentlastung Urberach	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i>	
22.09.2022 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
04.10.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	
01.12.2022 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	
26.01.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
07.02.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Mit Inbetriebnahme der Ortsumgehung Offenthal, wurde nach Jahrzehntelanger Planung und durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel eine wichtiger Beitrag zur Optimierung des aktuellen und zukünftigen Verkehrsflusses im Kreis Offenbach auf der B486 – Tangente von der Bundesautobahn A5 AS Langen/Mörfelden zur A 661 AS Langen und der B 45 „Eppertshäuser Knoten“ geschaffen.

Die kreuzungsfreie Verkehrsführung der B 486 im Stadtgebiet Langen und die Ortsumgehung Offenthal haben dort zu einer erheblichen Verkehrsentlastung der innerörtlichen Verkehrslagen um bis zu 75% geführt. Was neben einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auch zu einer erheblichen Reduzierung der Umweltbelastung in den vormals betroffenen Bereichen dieser Städte geführt hat.

Durch die Weiterführung der B486, auf der alten Trasse im OT Urberach der Stadt Rödermark, werden diese Effekte allerdings zum Teil konterkariert und es kommt zu starken zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf diesem Streckenabschnitt. Durch die im Bürgerentscheid vorgeschlagene, ortsumgehende Weiterführung der B 486 wird der OT Urberach nachhaltig vom intensiven Durchgangsverkehr entlastet, sowie die Lebensqualität der Einwohner durch eine drastische Reduzierung der Lärm- und Abgasemissionen entscheidend verbessert. Ausgleichsflächen für die neue Streckenführung können problemlos durch eine Renaturierung der aktuellen Streckenführung westlich und östlich der Stadt Rödermark sowie um die Anschlussstelle im Bereich der Stadt Eppertshausen geschaffen werden.

Die hessische Landesregierung hat entschieden die Ortsumgehung Urberach mit hoher Priorität zu verfolgen.

Die Umsetzung einer ortsnahen Umgehungstraße entsprechend des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist damit die einzige realistische Variante um die Bürger schnell und wirkungsvoll von den Belastungen des steigenden Durchgangsverkehrs zu entlasten.

Diese Chance darf vom Magistrat und den ihn tragenden Parteien nicht durch Planspiele über weitere Varianten verspielt werden. Die Durchführung eines Bürgerentscheids ist deshalb die geeignete Maßnahme um die Bürger der Stadt unmittelbar in den Entscheidungsprozess im Sinne der direkten Demokratie einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Ortsumfahrung Urberach nach §8b HGO (Vertreterbegehren) aus.
2. Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Rödermark den geplanten Neubau einer B486 -Ortsumfahrung um den OT Urberach auf der im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen ortsnahen Variante befürwortet und aktiv unterstützt und damit die notwendigen Beschlüsse und Handlungen zeitnah umsetzt?“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0333/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher
Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes (Neufassung 2. Version)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 29.11.2022 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 01.12.2022 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark 24.01.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 26.01.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.02.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Ein Blick auf die Kriminalstatistik für die Stadt Rödermark ist grundsätzlich erfreulich: Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen hat Rödermark eine der niedrigsten Zahlen von erfassten Fällen. Diese Zahl stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 nur geringfügig an (786 auf 800; vgl. Niederschrift Sitzung Kommunaler Präventionsrat vom 26. April 2022). Öffentlich wahrnehmbarer zunehmender Vandalismus oder teils gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gruppen von jungen Menschen untereinander oder mit anderen Mitbürger*innen im öffentlichen Raum sind Beispiele, die zeigen, dass auch Rödermark in diesem Bereich vor Herausforderungen steht.

Dass Rödermark in puncto Kriminalitätsstatistik auch weiterhin und langfristig sehr gut abschneidet liegt im Interesse aller. Folglich muss es auch im Interesse aller liegen, bedarfsgerechte, präventive Maßnahmen v.a. in den Feldern „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ zu ergreifen, um die Kriminalitätsrate niedrig, das Stadtbild positiv und die Bevölkerung Rödermarks gesund zu halten – und zwar langfristig und nachhaltig. Präventive Maßnahmen in den genannten Bereichen berühren nämlich letzten Endes grundlegend die Themenbereiche des Stadtbildes (z.B. Vandalismus und Umweltverschmutzung), der Gesundheit (Sucht- und Gewaltprävention) sowie der sozialen Gerechtigkeit (Menschen aus herausfordernden sozialen Kontexten sind z.B. stärker gefährdet, Täter*innen zu werden, als stärker privilegierte Individuen).

Mit dem vorliegenden Antrag soll vor diesem Hintergrund der Aufbau eines umfassenden kommunalen Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtpräventions-Programmes erwirkt werden. Dafür müssen Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitgestellt werden, um es der Verwaltung zu ermöglichen, ein solches Programm zu erarbeiten und ggfs. externe Expertise hinzuzuziehen.

Ein solches Programm sowie seine Maßnahmen sollten selbstverständlich bedarfsgerecht gestaltet werden und sich unbedingt an längerfristigen, zu definierenden Zielen für die Stadt Rödermark im Bereich der Präventionsarbeit in den genannten Feldern orientieren. Eine regelmäßige Evaluation des Programmes und seiner Maßnahmen hat zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2023 ein kommunales Präventionsprogramm mit den thematischen Schwerpunkten „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ für die Stadt Rödermark zu erarbeiten und dieses der Stadtverordnetenversammlung nach Fertigstellung zum Beschluss vorzulegen. Hierfür sind finanzielle Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: